



Aarau, 6. November 2017
GV 2014 - 2017 / 434

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit einer Totalrevision soll das heutige Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen vom 29. Oktober 1991 (SRS 7.4-2) den veränderten Bedürfnissen und Rahmenbedingungen angepasst werden, beispielsweise in Bezug auf die Zoneneinteilung. Das alte Reglement wird aufgehoben und durch das neue Reglement mit angepasstem Titel und Inhalt ersetzt. Das im Entwurf vorliegende neue Reglement setzt das aktuelle übergeordnete Recht um, basiert auf praktischen Erfahrungen bei der Bewilligungserteilung zur Nutzung des öffentlichen Grunds, übernimmt verschiedene vom Stadtrat verabschiedete Beschlüsse und reagiert auf neue Nutzungsmöglichkeiten und –bedürfnisse. Weiter sollen neu auch Regelungen für Sondernutzungen mit festen baulichen Einrichtungen in das Reglement aufgenommen werden.

Der nun dem Einwohnerrat vorgelegte Erlassentwurf basiert auf einer intensiven Auseinandersetzung des Stadtrats mit den verschiedenen Vernehmlassungseingaben der städtischen Parteien und Verbände, dem ansässigen Gewerbe und Gastgewerbe sowie der Einwohnerinnen und Einwohner vom Frühjahr 2015 zu einem ersten Reglementsentwurf. Insgesamt gingen 22 Vernehmlassungseingaben ein. Im nun vorliegenden Entwurf wurden viele Forderungen und Anregungen, wie z. B. nach Belegungsgrösse abgestufte Benutzungsgebühren und max. Gebührenerhöhung nach Teuerungsstand integriert.

2. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

Zu § 1 Zweck und Geltungsbereich

Das aktuelle Reglement findet nur Anwendung auf die Benutzung von Gemeindestrassen (wozu auch Plätze, Fuss- und Radwege gehören). Mit der Revision sollen alle öffentlichen Flächen wie z.B. Parkanlagen wie Kasinogarten oder Schössliwiese dem Reglement unterstellt werden.

Wie bisher unterliegen nur Nutzungen einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht, welche über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehen, als nicht mehr gemeinverträglich und/oder nicht mehr bestimmungsgemäss sind. Das blosses Verweilen (Mittagessen, Herumstehen, Treffen und sich unterhalten, die Sonne geniessen, spielende Kinder, usw.) wird vom Reglement nicht erfasst.



Zu § 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht

In Abs. 1 wird der bewilligungspflichtige gesteigerte Gemeingebrauch vom bewilligungsfreien schlichten Gemeingebrauch abgegrenzt. Mit den Abs. 2 und 3 wird die Grenze zwischen Nutzungen gezogen, die mit einer Erlaubnis bewilligt werden, und jenen, die einer Verleihung bedürfen. Eine Verleihung ist nötig für dauernde und fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen, während mit einer Erlaubnis übrige, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzungen des öffentlichen Grunds gestattet werden können. Die letztgenannte Unterscheidung wird durch das übergeordnete Recht (Baugesetzgebung) und die dazu bestehende Praxis vorgegeben.

Zu § 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungspflicht dient einerseits der Koordination und Prioritätensetzung zwischen verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grunds und andererseits dem Schutz der Polizeigüter (öffentliche Ordnung und Sicherheit, öffentliche Gesundheit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr). Mit der Erfordernis des beachtlichen Bedürfnisses (lit. a) und der Kann-Formulierung wird klargestellt, dass kein bedingungsloser Anspruch auf Benutzung des öffentlichen Grunds über den schlichten Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Bewilligungskriterien sind teils bewusst offen formuliert. Es wird Sache der Verwaltungsbehörden bzw. der Praxis sein, diesen Entscheidungsspielraum korrekt umzusetzen. So wird etwa der Begriff "übermässiger Konflikt" auszufüllen sein, wobei klar sein muss, dass eine Sondernutzung – und damit ein Ausschluss anderer Nutzungsberechtigter – möglich sein muss und nicht per se als übermässiger Konflikt gelten kann. Wenn die Verwaltungsabteilungen flexibel und kundennah handeln und Entscheide ohne grossen bürokratischen Aufwand erlassen müssen, muss ein flexibler Spielraum zur Verfügung stehen. Je mehr Details im Reglement vorgegeben werden, desto schwieriger wird das Anwenden der Vorschriften. Flexible Lösungen zu Gunsten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller analog der heutigen Praxis werden verunmöglicht.

Bei Nutzungen in der Altstadt sind im Sinne einer verwaltungsinternen Entscheidungshilfe und mit dem Zweck einer einheitlichen Vollzugspraxis auch die stadträtlichen Richtlinien für die Bewilligung von Musik- und lärmintensiven Veranstaltungen zu beachten (derzeit die Richtlinien vom 14. August 2006). Diese Richtlinien des Stadtrats haben nicht die Stellung eines Reglements.

Zu § 4 Erlaubnis

Durch die Erlaubnis kann eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grunds gestattet werden, die keine dauernden, fest mit dem Boden verbundenen Bauten oder Anlagen erfordert. Darunter fallen z. B. Bewilligungen für politische, religiöse, gemeinnützige und kulturelle Standaktionen, das Verteilen von Werbematerialien oder Gratiszeitungen sowie für Personenbefragungen, Mitgliederwerbungen durch Vereine usw. Weitere Beispiele für Nutzungen, die mit einer Erlaubnis bewilligt werden können, sind das Aufstellen von Werbeständern für Eigenwerbung vor dem eigenen Geschäft oder das Anbringen von Werbung für Veranstaltungen (z. B. Drittwerbung für Zirkus, Musik in der Altstadt, Street-Food-Festivals, usw.). Im Weiteren wird die Vergabe von öffentlichem Grund für das Einrichten und Betreiben eines Boulevardrestaurants im Sinne der Erlaubnis bewilligt (zur Koordinationspflicht mit der Baubewilligung vgl. aber § 6 Abs. 6). Die Erlaubnis wird zeitlich beschränkt und kann mit Auflagen versehen werden.



Grundsätzlich können auch juristische Personen ein Gesuch einreichen. Allerdings haben sie dann gegenüber der Behörde eine verantwortliche (natürliche) Ansprechperson zu bestimmen. Dabei soll es sich grundsätzlich um eine Person mit Organstellung (Verantwortungsträger/-in) handeln. Reichen jugendliche Personen (nicht volljährig) ein entsprechendes Gesuch ein, muss das Einverständnis der Eltern, der gesetzlichen Vertretung, der Pfadileitung oder der Lehrperson, usw. (mittels Unterschrift, Übernahme der Verantwortung und Haftung) beigebracht werden.

Es soll kein Handel mit Bewilligungen stattfinden; zudem werden Bewilligungen auch stets für konkrete Einzelfälle, unter Berücksichtigung aller Umstände, ausgestellt. Bewilligungen sind deshalb persönlich und können nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Behörde übertragen werden (Abs. 2).

Zu § 5 Verleihung

Mit der Verleihung werden die Rechtsverhältnisse an dauernden, fest mit dem Boden verbundenen Bauten und Anlagen auf oder unter öffentlichem Grund geregelt. Hier kann es sich zum Beispiel um Leitungen der IBAarau AG (Gas, Wasser, Strom, Wärme, Kälte, Kommunikation, usw.), der Swisscom (Telefon- und Datenleitungen), der Telecom (Fernseh- Internet- oder Telefonanschlüsse) usw. handeln.

Zu § 6 Zuständigkeit und Verfahren

Das Reglement lässt es zu, die grundsätzlich beim Stadtrat liegende Bewilligungskompetenz an andere Verwaltungseinheiten zu delegieren, wovon Gebrauch gemacht werden soll. Die Stadtpolizei soll die zuständige Bewilligungsinstanz für die Nutzung des öffentlichen Grunds mit einer Erlaubnis sein, das Stadtbauamt die zuständige Stelle zur Ausstellung von Verleihungen.

Die 30-tägige Frist für die Gesuchseingabe muss für die Gewährung einer korrekten und fristgerechten Beantwortung eingefordert werden. Für politische Anliegen muss in Ausnahmefällen (politische Mahnwachen, Kundgebungen, Demonstrationen oder Standaktionen aus ganz aktuellem Anlass zu einem politischen Thema) eine kürzere Anmeldefrist gewährt werden können.

Sofern für Boulevardrestaurants künftig zusätzlich zur Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grunds auch eine Baubewilligung erforderlich ist (was das Bundesgericht im Entscheid 1C_47/2008 vom 8. August 2008 bejaht hat), wird zu beachten sein, dass die beiden Bewilligungsverfahren koordiniert werden müssen.

Zu § 7 Grundsatz der Gebührenpflicht

Gemäss § 103 BauG ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Der vorliegende Reglementsentwurf sieht – gleich wie das aktuell geltende Reglement – Bearbeitungs- und Benutzungsgebühren (§§ 8 und 9) vor.

Wird von einer erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht, so wird die Hälfte der vorausbezahlten Benutzungsgebühr zurückerstattet, wenn eine diesbezügliche Abwesenheitsmeldung vor dem Anlassdatum schriftlich (mindestens E-Mail, zu Kontrollzwecken) bei der Bewilligungsbehörde



eingeht. Eine nachträgliche diesbezügliche Meldung berechtigt nicht zur Rückforderung der halben Benutzungsgebühr. In jedem Fall geschuldet bleibt die Bearbeitungsgebühr.

Zu § 8 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühren sind im Anhang 1 (Gebührentarif) lit. A. enthalten.

Zu § 9 Benutzungsgebühren

a) Allgemeines (Gebührentarif, Anhang 1)

Im Anhang 1 (Gebührentarif) werden unter lit. B alle Benutzungsgebühren, getrennt nach den verschiedenen Nutzungsarten aufgeführt.

Die Gebühren, die im noch geltenden Reglement enthalten sind, basieren auf dem Stand per 1. Januar 1991. Von der im aktuell gültigen Reglement vorgesehenen Möglichkeit, dass der Stadtrat die Gebühren entsprechend anpassen kann, wenn sich der Index um 10 Punkte verändert hat, wurde bis heute nie Gebrauch gemacht. Die heute erhobenen Gebühren liegen demnach noch immer auf dem Stand von 1991. Der geltende Gebührentarif sieht weiter vor, dass dem Gewerbe die ersten 5 m² und dem Gastgewerbe die ersten 18 m² öffentlichen Grunds gratis zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt ist sodann aktuell in drei Gebührenzonen eingeteilt.

Die Revision wurde angestossen, um die Gebühren moderat zu erhöhen. Diesem Anliegen trägt der Entwurf Rechnung. Bei der Festsetzung der Tarife im nun vorliegenden Entwurf wurde zum einen der Entwicklung der Teuerung seit 1991 Rechnung getragen. Je nach Nutzungsart und Intensität wurde zum anderen zusätzlich auch eine Wertanpassung für die Beanspruchung des öffentlichen Grunds vorgenommen. Zudem werden nur noch zwei Gebührenzonen geführt und – auch im Quervergleich mit anderen Städten – keine Gratisflächen mehr zur Verfügung gestellt.

b) Zoneneinteilung (Plan Perimeter, Anhang 2)

Die neue Zoneneinteilung gemäss Plan Perimeter in Anhang 2 ist mehr als gerechtfertigt, gilt es doch zu bedenken, dass vor 2006 nur die Igelweid und die Hintere Vorstadt als Fussgängerzone galten. Nachdem die Altstadt vom Durchgangsverkehr beruhigt wurde (6. März 2006) wurde die Altstadt als Fussgängerzone mit Trottoirs aufgewertet. Nach der Sanierung der Altstadtgassen wurden diese Flächen ein weiteres Mal für die verschiedensten Nutzungen aufgewertet. Ohne diese Massnahmen wäre es nicht möglich, Boulevardrestaurants im heutigen Ausmass zu betreiben. Den Verkaufsgeschäften stehen ebenfalls Flächen für das Aufstellen von Kleiderrechen, Kartenständern, usw. seit der Sanierung der Altstadtgassen zur Verfügung. Die Trottoirs in den Altstadtgassen liessen vor der Sanierung das Aufstellen von Verkaufsständen aller Art aus Platzgründen nicht zu. Aus Rücksicht auf die bestehenden Betriebe soll es aber zu keinen mehrstufigen Verschiebungen gegenüber der heutigen Zoneneinteilung, d.h. Betriebe in der heutigen Zone 3 kommen nicht in die Zone 1, sondern in die Zone 2 zu liegen (Zone 3 gibt es nicht mehr).



c) Gewerbe/Gastgewerbe (S. 2/3 und S. 5/6 des Gebührentarifs, Anhang 1)

Die Benutzungsgebühren wurden für das Gewerbe und das Gastgewerbe wie folgt ausgearbeitet:

Gewerbe:

Fläche in m ²	Fr. pro m ² Sommerseason (1. März bis 15. Nov.)			Fr. pro m ² Wintersaison (16. Nov. bis 29. Feb.)		
	Zone 1;	Fr.		Zone 1;	Fr.	
bis und mit 15.0 m ²	Zone 2;	Fr.	16.65	Zone 2;	Fr.	4.15
grösser 15.0 m ² bis und mit 20.0 m ²	Zone 1;	Fr.	35.00	Zone 1;	Fr.	8.75
grösser 20.0 m ² bis und mit 30.0 m ²	Zone 2;	Fr.	30.00	Zone 2;	Fr.	7.50
grösser 30.0 m ² bis und mit 40.0 m ²	Zone 1;	Fr.	55.00	Zone 1;	Fr.	13.75
grösser 40.0 m ²	Zone 2;	Fr.	46.65	Zone 2;	Fr.	11.65

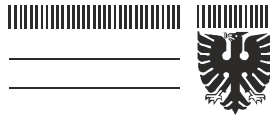
Die aktuell 62 Gewerbebetriebe werden mit diesem Gebührenmodell mit einem Total von Fr. 10'930.95 an Benutzungsgebühren belangt (bisher Fr. 10'820.35). Von den 62 erwähnten Betrieben mussten bis heute 21 keine Benutzungsgebühren bezahlen weil die benutzte Fläche weniger als 5.00 m² betrug. 41 Betriebe mussten eine Gebühr bezahlen, weil die Nutzung von öffentlichem Grund grösser als 5.00 m² ist.

Gebührenbeispiel für die durchschnittlich genutzte Fläche beim Gewerbe (Sommer- & Wintersaison):

Fläche	Gebühren heute	Gebühren neu	Gebührenerhöhung
Ø 4.60 m ²	Fr. 0.00	Fr. 143.75	Fr. 143.75

Gastgewerbe:

Fläche in m ²	Fr. pro m ² Sommerseason (1. März bis 15. Nov.)			Fr. pro m ² Wintersaison (16. Nov. bis 29. Feb.)		
	Zone 1;	Fr.		Zone 1;	Fr.	
bis und mit 15.0 m ²	Zone 2;	Fr.	33.35	Zone 2;	Fr.	8.35
grösser 15.0 m ² bis und mit 20.0 m ²	Zone 1;	Fr.	70.00	Zone 1;	Fr.	17.50
grösser 20.0 m ² bis und mit 30.0 m ²	Zone 2;	Fr.	60.00	Zone 2;	Fr.	15.00
grösser 30.0 m ² bis und mit 40.0 m ²	Zone 1;	Fr.	110.00	Zone 1;	Fr.	27.50
grösser 40.0 m ²	Zone 2;	Fr.	93.35	Zone 2;	Fr.	23.35



Die 46 Gastgewerbebetriebe werden mit diesem Gebührenmodell mit einem Total von Fr. 125'046.40 an Benutzungsgebühren belangt (bisher Fr. 85'565.15). Von den 46 erwähnten Betrieben mussten bis heute 12 keine Benutzungsgebühren bezahlen weil die benutzte Fläche weniger als 18.00 m² betrug. 34 Betriebe mussten eine Gebühr bezahlen, weil die Nutzung von öffentlichem Grund grösser als 18.00 m² ist.

Gebührenbeispiel für die durchschnittlich genutzte Fläche beim Gastgewerbe (Sommersaison):

Fläche	Gebühren heute	Gebühren neu	Gebührenerhöhung
Ø 42.97 m ²	Fr. 2'796.65	Fr. 3'515.80	Fr. 719.15

Die Stadt Aarau hat mit einzelnen Gastgewerbebetrieben noch laufende Pachtverträge, weil das geltende Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen die Nutzung von öffentlichen Plätzen nicht beinhaltet. Diese Pachtverträge sind nun aber unter dem neuen Recht im Sinne der Rechtsgleichheit aufzukündigen, um für alle Gastgewerbebetriebe die gleichen Konditionen anzuwenden und nicht einzelne Betriebe von günstigeren Zinsen profitieren zu lassen.

Im Bereich der Gastgewerbebetriebe fällt die Gebührenerhöhung im Vergleich mit den Gewerbebetrieben prozentual gerechnet bedeutend höher aus. Dennoch überzeugt dieses zukünftige Gebührenmodell im Vergleich mit dem bisherigen, denn es weist sich durch eine inhaltliche Kongruenz zwischen Gewerbe und Gastgewerbe aus:

- Es werden im Grundsatz dieselben Flächenabstufungen angewendet.
- Aufgrund der Wertschöpfung pro m² wird beim Gewerbe gegenüber dem Gastgewerbe der Gebührenansatz aber um 50 % reduziert.
- Zwischen der Zone 1 und 2 werden die Ansätze, analog des aktuellen Reglements, um 1/3 reduziert.
- Für die Wintersaison wird die Gebühr zudem flächenbereinigt auf einen Viertel der Sommergebühr reduziert.
- Diese Preisgestaltung ist vom Bewilligungsablauf relativ einfach zu handhaben und berücksichtigt die Forderungen, dass die kleinen Restaurants oder Gewerbebetriebe mit einer kleineren Gebühr pro m² als die grösseren Betriebe zu belasten.
- Die Platzgebühren für Boulevardrestaurant betragen in der Sommersaison (260 Tage) dementsprechend pro Tag zwischen 19 und 44 Rappen pro m², je nach Zone und genutzter Fläche. Beim Gewerbe sind es zwischen 11 und 13 Rappen pro m² und Tag (Sommersaison, 220 Tage).
- Der starken Belegung am Graben durch Märkte und andere Veranstaltungen wird bei der Preisgestaltung Rechnung getragen werden, indem die Sommergebühren beim Gastgewerbe um 1/13 (20 Belegungstage während der Sommersaison) reduziert werden. Mit dieser Preisreduktion sollte der durchschnittlichen Fremdbelegung pro Jahr Rechnung getragen werden. Eine 100 %-ige Abgeltung ist nicht gerechtfertigt, weil auch die Gewerbe- und Gastgewerbebetreibenden in den Altstadtgassen oder in der Fussgängerzone Igelweid/Hintere Vorstadt ihre gemieteten Flächen für verschiedene Anlässe unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

d) Längerfristige Imbissstände (S. 6 des Gebührentarifs, Anhang 1)

Am 3. Juli 2017 hat der Stadtrat neue, gelockerte Grundsätze für die Bewilligungserteilung an Betreiberinnen und Betreiber von Imbissständen auf öffentlichem Grund erlassen. Entsprechend



sind nun – nebst dem (seit 1980 bewilligten, besitzstandsgeschützten) Marronistand beim Pestalozzischulhaus – auch andere längerfristige Imbissstände entsprechend der zugehörigen Vergabepaxis möglich. Die aktuelle Vergabepaxis lautet wie folgt:

Grundsätze für die Bewilligungserteilung an Betreiberinnen und Betreiber von Imbissständen auf öffentlichem Grund

1. Zeitliche und saisonale Beschränkung:

- a. Es gilt eine saisonale Beschränkung in Sommer- und Wintersaison;
- b. Sommersaison vom 1. März bis 15. November; maximale Verkaufszeit pro Tag zwischen 10:00 Uhr und 24:00 Uhr;
- c. Wintersaison vom 16. November bis Ende Februar; maximale Verkaufszeit pro Tag zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr;
- d. Die Bewilligung wird jeweils für eine Saison ausgestellt.

2. Anzahl der zu bewilligenden Stände pro Saison:

- a. Es werden maximal fünf Imbissstände gleichzeitig zugelassen;
- b. Das Angebot wird nicht vorgegeben.

3. Abfallentsorgung:

- a. Behältnisse für die Speisen und Getränke sind nach Möglichkeit zurückzunehmen;
- b. Die jeweiligen Betreiberinnen oder Betreiber von Imbiss-Verkaufsständen dürfen ihre Leergebinde nicht in den öffentlichen Abfallkübeln entsorgen;
- c. Im Umkreis von 50 m des Verkaufsstandortes sind weggeworfene Gebinde während und nach dem Betrieb des Imbiss-Verkaufsstandes einzusammeln und im privaten Kehricht zu entsorgen;
- d. Wenn keine öffentlichen Abfallbehälter im Umkreis von 50 m des Verkaufsstandes existieren, muss die Imbissbetreiberin oder der Imbissbetreiber einen Abfallbehälter bereitstellen und diesen über den privaten Kehricht entsorgen.

4. Erneuerung einer Bewilligung:

Ablehnung eines erneuten Gesuchs:

- a. wegen wiederholter und berechtigter Reklamationen;
- b. wegen wiederholtem Nichteinhaltens von Auflagen.

Es besteht keinen Anspruch auf eine (erneute) Bewilligung.

5. Perimeter:

Innenstadt und Aareufer Süd (Flächen im Eigentum der Stadt Aarau), ausgenommen:

- a. innerhalb von 30 m zu einem geöffneten Restaurationsbetrieb;
- b. auf Trottoirs, Rad- und / oder Fusswegen sowie generell in Engpässen, wenn weniger als 1.50 m freier Durchgang bleibt (inklusive wartende Kundinnen und Kunden);
- c. an den von Privaten oder der Stadt organisierten Anlässen oder in deren unmittelbarer Umgebung, Abstand zum Fest mindestens 100 m.

6. Spezielle Bedingungen und Auflagen:

- Sämtliche Vorgaben des Strassenverkehrsrechts sind einzuhalten (z. B. Fahrverbot Altstadt und Aareufer Süd für Motorfahrzeuge);
- Imbiss-Verkaufsstände aller Art sollen in der Regel die Richtwerte von 3.50 Meter Länge und 1.60 Meter Breite nicht überschreiten;
- Für den Betrieb eines Imbiss-Mobils (Stromproduktion) dürfen keine Verbrennungsmotoren verwendet werden;
- Die Imbiss-Verkaufsstände müssen ausserhalb der erlaubten Verkaufszeiten auf privatem Grund abgestellt werden.



e) Zeitungsautomaten und -boxen (S. 1 des Gebührentarifs, Anhang 1)

In Aarau werden zurzeit noch drei Zeitungsautomaten und -boxen an bester Lage in der Bahnhofunterführung betrieben. Mit dem vorgeschlagenen Betrag von 400 Franken pro Automat würden insgesamt 1'200 Franken anstelle der heutigen 180 Franken generiert. Eine entsprechende Erhöhung wurde in mehreren Vernehmlassungseingaben gefordert.

f) Verteilen und/oder Präsentieren von Werbung und/oder Gratiszeitungen (S. 4 des Gebührentarifs, Anhang 1)

Das Verteilen von Werbeflyer oder Gratiszeitungen hat einen klaren kommerziellen Hintergrund und rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr. Werbeflyer werden auch immer wieder unter den Scheibenwischer bei Autos oder auf Gepäckträgern von Velos geklemmt. Oft werden diese – da nicht erwünscht – auf dem Boden und nicht im nächsten öffentlichen Abfalleimer deponiert. Die Preisanpassung dürfte zusätzlich ca. 1'000 Franken an Einnahmen generieren.

g) Fahrzeug als Werbeträger (S. 4 des Gebührentarifs, Anhang 1)

Fahrzeuge als Werbeträger werden innerhalb einer Fahrverbotszone nur bewilligt, wenn das Fahrzeug für Drittfirmen der Werbeträger ist (z.B. die Werbung ist direkt mit dem Fahrzeug verbunden, Uhr, Schmuck, usw.).

h) Aufstellen von Plakat- und Werbeständern, Werbebanner, usw. für Veranstaltungen (S. 4 des Gebührentarifs)

Das Aufstellen von Plakat- und Werbeständern, das Aufhängen von Werbebannern usw. wird nur bewilligt, wenn sie dem Vertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft nicht zuwiderlaufen.

i) Nicht kommerzielle Nutzungen (S. 7 des Gebührentarifs, Anhang 1)

In Aarau treten relativ viele Strassenmusikantinnen und Strassenmusikanten in den Fussgängerzonen Hintere Vorstadt und Igelweid auf. Mit dem Erheben einer Gebühr soll eine Reduktion der Strassenmusikantinnen und Strassenmusikanten und eine Reduktion der Lärmemissionen angestrebt werden.

Das Betreiben von Ständen durch gemeinnützige und religiöse Organisationen ist in Aarau sehr beliebt und hat in den letzten drei Jahren um 70 - 80 % zugenommen. Dies insbesondere weil nach aktuellem Reglement weder Bearbeitungs- noch Platzgebühren eingefordert werden können. Auf privatem Grund (z. B. Post) müssen in der Regel pro Tag zwischen 300 und 500 Franken bezahlt werden. Mit den moderaten Preisen sollen nicht nur Einnahmen generiert, sondern auch eine Reduktion der Gesuche für Standaktionen erreicht werden.



- j) Fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen auf dem und im öffentlichen Grund (S. 8 des Gebührentarifs, Anhang 1)

Die Ansätze gelten für sämtliche Bauten und Anlagen, welche nicht im Gemeindeeigentum stehen. Davon ausgenommen sind Versorgungsunternehmen, welche mit der Stadt einen Konzessionsvertrag über die Benutzung des öffentlichen Grunds abgeschlossen haben oder durch übergeordnetes Recht dazu befugt sind.

Der öffentliche Raum in der Stadt wird stark genutzt. Baustellen werden kompliziert und erfordern aufwändiges Bauen unter grossem Nutzungsdruck auf der Oberfläche. Private Leitungen, Fundamente und Schächte werden immer – früher oder später – zu einem Hindernis. Müssen öffentliche Leitungen oder Leitungen für die Grundversorgung saniert oder ersetzt werden, kommt es zu Behinderungen. Private Leitungen müssen geschützt, umgelegt oder angepasst werden. Die Kosten dafür belasten die Baukredite der öffentlichen Hand oder der Versorger. Ebenso verursachen die Aufbauten auf den Fundamenten Behinderungen für die Nutzung der Oberfläche und generieren Mehraufwand bei der Reinigung und dem Winterdienst. Die einmalig eingeforderten Gebühren sind ein bescheidener Betrag an diese Mehrkosten. Die Kostenpflicht für die Nutzung des öffentlichen Grunds und Bodens dient auch der Gleichbehandlung der Grundversorger (IBAarau, Swisscom, Cablecom) gegenüber von Privaten. Die Grundversorger haben mit der Stadt Konzessionen mit jährlichen Abgaben abgeschlossen (IBAarau) oder haben einen Grundversorgungsauftrag des Bundes (Swisscom). Diesen steht die Nutzung des öffentlichen Grundes grundsätzlich frei; wobei auch diese ihren finanziellen Beitrag in Form von Beteiligungen bei Belagserneuerungen leisten. Für die Grundversorgung und -entsorgung fallen für Private keine zusätzlichen Gebühren durch das vorliegende Reglement an. Diese werden als Netznutzungskosten oder Anschlussgebühren fällig. Gebührenpflichtig werden Private für Leitungen, welche ausschliesslich einem privaten Zweck dienen. Beispielsweise Datenverbindungen zwischen Liegenschaften, die durch öffentlichen Grund führen, oder das Aufstellen von Pylonen (Fundamente) auf öffentlichen Grund.

Mit privaten Nutzern wird über eine privatrechtliche Vereinbarung das Nutzungsrecht für eine definierte Baute im Untergrund oder oberirdisch auf 40 Jahre befristet geregelt. Das gilt für künftige Bauvorhaben. Es werden keine rückwirkenden Gebühren basierend auf dem vorliegenden Reglement erhoben.

Es ist nicht möglich, in einem Reglement alle möglichen Nutzungen aufzuführen. Es macht Sinn, die Nutzungen durch geeignete Begriffe zu erfassen. Als Beispiel dient das Einzelfundament. Pylone, Briefkästen, Signale, Wegweiser, Leuchten usw. haben dies gemeinsam: Sie stehen auf einem Fundament.

Zu § 10 Gebührenbefreiung

Die kurze Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds für politische Zwecke (nur Aarauer Parteien) soll weiterhin ohne Bearbeitungs- und Benutzungsgebühr erfolgen können. Insbesondere soll auch für die Benutzung des öffentlichen Grunds durch Jugendliche (z. B. Schulklassen und Pfadigruppen aus Aarau, Verkauf ihrer Produkte zu Gunsten der Klassen- oder Pfadikasse am samstäglichen



Gemüsemarkt, Gebühren nach Marktreglement) keine Benutzungsgebühr zu entrichten sein, sofern keine weiteren Aufwendungen (Stellen eines Standes, Reinigung, usw.) erforderlich sind.

Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse oder mit Tradition (wie z. B. MAG, Rüeblimärt, Maiezugvorabend, Maiezug, Bachfischet, kantonale und Eidg. Anlässe) kann der Stadtrat analog der bisherigen Praxis die Benutzungs- und Bearbeitungsgebühr erlassen.

Zu § 11 Indexierung

Die Gebühren basieren aktuell auf dem Stand September 2017 des Landesindexes der Konsumentenpreis mit 100.9 Punkten (Basis Dezember 2015). Der Stadtrat kann die Gebühren bei Änderungen des Indexes um 10 Punkte oder mehr auf das Folgejahr im Rahmen der Veränderung anpassen.

Zu § 12 Rechnungsstellung und Kautions

Wenn beispielsweise aus früheren Bewilligungsverfahren bekannt ist, dass noch offene Rechnungen bestehen, muss es der Bewilligungsbehörde möglich sein, eine entsprechende Kautions einfordern zu können.

Zu §§ 13/14 Haftung

Zu den einschlägigen Haftungsbestimmungen gemäss § 13 Abs. 1 gehört zum Beispiel Art. 41 OR (unerlaubte Handlungen).

Zu §§ 15–17 Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Rechtsschutz und Strafbestimmungen richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.

Zu §§ 18/19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Tritt ein neues Reglement in Kraft, stellt sich insbesondere die Frage, ob auf ein hängiges Verfahren altes oder neues Recht Anwendung findet. Auch sollte geklärt sein, wie mit bestehenden, rechtskräftigen Bewilligungen umgegangen wird. Die Regelungen in § 18 lehnen sich an die allgemein geltenden Grundsätze und die Praxis des Bundesgerichts an.

3. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision können voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von jährlich 51'000 Franken generiert werden:



Produkt	bisherige Einnahmen	zu erwartende Einnahmen	Differenz
Gewerbe	Fr. 10'820.35	Fr. 10'930.94	Fr. 110.59
Gastgewerbe	Fr. 85'565.15	Fr. 125'046.45	Fr. 39'481.30
Zeitungsautomaten	Fr. 180.00	Fr. 1'200.00	Fr. 1'020.00
Platzbewilligungen	Fr. 2'360.00	Fr. 8'000.00	Fr. 5'640.00
Bearbeitungsgebühren	Fr. 1'500.00	Fr. 6'000.00	Fr. 4'500.00
Total	Fr. 100'425.50	Fr. 151'177.39	Fr. 50'751.89

Hinzu kommen Mehreinnahmen in anderen Tarifpositionen, welche nur schwer abgeschätzt werden können und daher auf Annahmen beruhen (Plakatständer rund 6'600 Franken, nicht kommerzielle Nutzungen rund 5'000 Franken).

Verschiedene Gewerbebetriebe profitieren vom neuen Gebührenmodell: So zahlt beispielsweise ein Gewerbebetrieb mit 17 m² in der Zone 2 zukünftig noch rund einen Viertel der heutigen Gebühren. Im Bereich der Gewerbebetriebe sind daher zwar nur geringe Mehreinnahmen zu erwarten, was aber in der angestrebten inhaltlichen Kongruenz in den Gebührenmodellen von Gewerbe und Gastgewerbe begründet ist (vgl. Erläuterungen zu § 9, lit. c).

4. Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt

Das aktuelle stadträtliche Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt vom 23. Januar 2006 (SRS 7.4-3) ist ebenfalls einer Revision zu unterziehen. Dieses stützte sich bisher direkt auf § 103 BauG und findet neu eine kommunale Grundlage in § 1 Abs. 4 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds, wonach der Stadtrat nähere Bestimmungen zur Nutzung des öffentlichen Raums, insbesondere zu Möblierungen, Ausstattung und Warenauslagen erlässt. Der Entwurf wird dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht, wie dies anlässlich der Informationsveranstaltung vom 11. März 2015 zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds in Aussicht gestellt wurde. Nach Ablauf der Referendumsfrist oder Annahme in einer Referendumsabstimmung betreffend den Beschluss des Einwohnerrats über das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds wird der Stadtrat die notwendigen Anpassungen des stadträtlichen Reglements beraten und verabschieden.

5. Fazit

Mit dem neuen Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds wird eine den heutigen Gegebenheiten und dem übergeordneten Recht entsprechende Grundlage für die Nutzung des öffentlichen Grunds in der ganzen Stadt Aarau geschaffen. Die neue Gebührenstruktur richtet sich nach den aktuellen Verhältnissen. Die neuen Gebührenmodelle für Gewerbe und Gastgewerbe wie auch die Ausweitung des Geltungsbereichs des Reglements auf alle öffentlichen Flächen sind



verhältnismässig, zeichnen sich durch eine inhaltliche Kongruenz aus und führen damit auch zu einer Gleichbehandlung der Wettbewerberinnen und Wettbewerber.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das vorliegende Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds sei gutzuheissen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech
Stadtpräsidentin

Daniel Roth
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds, mit den Anhängen 1 (Gebührentarif) und 2 (Plan Perimeter)
2. Synopse des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt (Entwurf zur Kenntnis)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen vom 29. Oktober 1991
- Richtlinien für die Bewilligung von Musik- und lärmintensiven Veranstaltungen in der Altstadt Aarau (Veranstaltungsrichtlinien) vom 14. August 2006